

# Die Vorsorgemappe

3. Auflage 2025



Vorsorgeunterlagen von:

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Testament

Bestattungsverfügung

## Gut informiert...

Der Kreisseniorenrat Rotenburg (Wümme) .....	4
Rechtzeitig Vorsorge treffen .....	8
Die Vorsorgevollmacht .....	10
Was spricht für eine notarielle Vollmacht .....	12
Die Betreuungsverfügung .....	14
Das Ehegattennotvertretungsrecht .....	16
Die Patientenverfügung .....	17
Rechtliche Betreuung – was ist das? .....	20
Erbrecht und Testament .....	22
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	24
Digitaler Nachlass – was bleibt wenn wir gehen? .....	25
Vorsorge für den Todesfall .....	48
Der Bestattungsvorsorgevertrag .....	50
Grabpflege .....	52
Organspende ja oder nein .....	53
Wichtige Rufnummern .....	54

## Zum Ausfüllen...

Vorsorgevollmacht .....	27
Persönliche Daten .....	31
Betreuungsverfügung .....	35
Patientenverfügung .....	37
Erklärung zur Organspende .....	42
Bestattungsverfügung .....	43
Checkliste Todesfall .....	47
Organspendeausweis .....	53
Notfallausweis .....	53

## Regionale Adressen

Die Betreuungsstelle .....	6
Betreuungsgerichte .....	7
Betreuungsvereine .....	7



## Impressum

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem  
Kreisseniorenrat Rotenburg (Wümme)  
Helmut Sündermann (1. Vorsitzender)  
Rosebruch 11, 27374 Visselhövede  
Tel. 04262 3549  
derrosebrucher@ewetel.net

### Herausgeber und Verlag:

Verlag & Marketing Fred Müller e.K.  
Rieslingstraße 6, 75031 Eppingen  
Tel. 07138 6903097 | info@vundm.com

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch  
ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten.

Nachdruck oder Reproduktion – gleich  
welcher Art sowie die Verwendung in elektro-  
nischen Medien – sind nur mit schriftlicher  
Genehmigung des Verlages gestattet.

© 10/2025 Verlag & Marketing

### Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der  
rechtlich definierten Begriffe verwenden wir  
die männlichen Formen „Betreuer“, „Betreuter“  
und „Betroffener“. Wir meinen dabei immer  
alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehand-  
lung. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei.

## Danke!

Der Kreisseniorenrat Rotenburg (Wümme) und  
der Verlag bedanken sich bei allen Inserenten,  
die mit ihrer Anzeigenschaltung die Heraus-  
gabe dieser Vorsorgemappe unterstützt haben.

Liebe Leserinnen und Leser

für Notfälle vorsorgen ist nicht nur im fortgeschrittenen Alter vernünftig, sondern es ist immer klug frühzeitig und bereits in jungen Jahren gewisse Vorsorge zu treffen! Wie froh ist man, wenn in einem Notfall, wie z.B. Unfall oder plötzliche Erkrankung eine Notsituation entsteht und man froh ist, dass alles bereits geregelt ist.

Diese Vorsorgemappe hilft Ihnen dabei, alle wesentlichen Informationen zusammenzustellen. Sie ist eine nützliche Orientierungshilfe beim Ordnen Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Das verschafft auf jedem Fall immer ein gutes Gefühl, für den Fall der Fälle, dass alle Ihre wichtigen Daten, Dokumente und Angaben an einem Ort zu finden sind. Ihre Angehörigen und Vertrauten erhalten so im Ernstfall sofort einen Überblick und können dann ganz in Ihrem Sinne handeln.

Alle dafür notwendigen Formulare können Sie direkt in dieser Mappe ausfüllen oder aber auch als Kopiervorlage nutzen. Außerdem finden Sie auf den letzten Seiten dieser Mappe einen Notfall- sowie einen Organspenderausweis, den Sie ausschneiden und dann stets bei sich führen können.

Beachten Sie, dass nur Ihnen nahestehende Personen Zugang zu diesen Unterlagen haben und Sie Ihre Daten und Angaben von Zeit zu Zeit immer wieder überprüfen bzw. auch aktualisieren sollten.

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit dieser Mappe behilflich sein können.

Ihr Kreisseniorenrat (Wümme)



Helmut Sündermann  
Vorsitzender





Kreisseniorenrat Rotenburg (Wümme) mit Landrat Marco Prietz (rechts) und Bürgermeister Sven Maier (links).



## Wer wir sind:

Wir sind als Kreisseniorenrat ein Organ des Landkreises Rotenburg (Wümme) und werden gemäß unserer Satzung alle 5 Jahre (entsprechend der Legislaturperiode der Kommunalwahlen) neu gewählt. Wir setzen uns zusammen aus Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben und in den örtlichen Seniorenbeiräten tätig sind.

- Wir haben kein kommunales Amt inne.
- Wir sind unabhängig sowie politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- Wir sind ehrenamtlich tätig.

## Was wir wollen:

Der Kreisseniorenrat und auch die örtlichen Seniorenbeiräte verstehen sich als Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren. Wir verstehen uns als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet.

Angesichts des demografischen Wandels und der Globalisierung wollen wir eine Gesellschaft mitgestalten, in der alle Generationen ein selbstbestimmtes Leben führen, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und einen angemessenen Platz finden können.

## Was wir machen:

Wir nehmen Hinweise auf Missstände und Anregungen für Verbesserungen auf und tragen diese den entsprechenden Stellen vor. Wir nehmen Einfluss auf die Verwirklichung von gesellschaftspolitischen und kulturellen Aufgaben.

## Wie wir arbeiten:

Seit Bestehen des Kreisseniorenenrates arbeiten wir konstruktiv und vertrauensvoll mit dem Kreistag, der Verwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und vielen anderen Gremien zusammen. Unsere Anregungen finden Gehör.

## Wir sind Mitglied im:

- Landesseniorenenrat Niedersachsen e.V.
- Landesseniorenenrat-Arbeitsgemeinschaft-Lüneburg

### Kreisseniorenenrat Rotenburg (Wümme)

Helmut Sündermann  
Rosebruch 11, 27374 Visselhövede  
Telefon 04262 3549 · derosebrucher@ewetel.de

Alle Kontaktdaten der örtlichen Seniorenbeiräte finden Sie auf unserer Homepage unter:

[www.kreisseniorenenrat-row.de](http://www.kreisseniorenenrat-row.de)

## Ihr Gesundheitsnetzwerk! Näher bei den Menschen – Gut und sicher versorgt in der Region.

- Klinik Bremervörde
- Medizinisches Versorgungszentrum Zeven
- Medizinisches Versorgungszentrum Bremervörde
- „Haus im Park“ Seniorensitz und Pflegeheim Bremervörde
- Seniorensitz und Pflegeheim Zeven
- Tagespflege Bremervörde, Zeven und Ahlerstedt
- Pflegefachschule Bremervörde
- Ambulante Pflegedienste Bremervörde, Zeven und Ahlerstedt

**OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH**

info@ostemed.de | [www.ostemed.de](http://www.ostemed.de)

**O S T E M E D**

OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH



# Wichtige Adressen

## Die Betreuungsstelle

---

Aufgabe der Betreuungsstelle ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (s. Seite 20) unter anderem eine geeignete Betreuungsperson zu finden sowie den notwendigen Umfang der Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und den Wünschen der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen. Eine weitere Aufgabe ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

### Betreuungsstelle Bremervörde

Amstallee 4, 27432 Bremervörde  
Tel. 04761 983-5222 | [betreuungsstelle@lk-row.de](mailto:betreuungsstelle@lk-row.de)

Zuständig für:

- Stadt Bremervörde
- Samtgemeinde Geestequelle
- Gemeinde Gnarrenburg

### Betreuungsstelle Rotenburg (Wümme)

Bahnhofstr. 15, 27356 Rotenburg (Wümme)  
Tel. 04261 983-3274 | [betreuungsstelle@lk-row.de](mailto:betreuungsstelle@lk-row.de)

Zuständig für:

- Stadt Rotenburg (Wümme)
- Stadt Visselhövede
- Samtgemeinde Bothel
- Gemeinde Scheeßel

---

### Betreuungsstelle Zeven

Mückenburg 26, 27404 Zeven  
Tel. 04281 983-6017 | [betreuungsstelle@lk-row.de](mailto:betreuungsstelle@lk-row.de)

Zuständig für:

- Samtgemeinde Sittensen
- Samtgemeinde Zeven
- Samtgemeinde Tarmstedt

---

### Vorsorgevollmachten:

Rotenburg: Tel. 04261 983-3274  
Bremervörde/Zeven: Tel. 04761 983-5224



## Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer.



### Amtsgericht Bremervörde

– Betreuungsgericht –  
Amtsallee 1  
27432 Bremervörde  
Tel. 04761 9849-58, 9849-32  
agrv-poststelle@justiz.niedersachsen.de

### Amtsgericht Rotenburg (Wümme)

– Betreuungsgericht –  
Am Pferdemarkt 6  
27356 Rotenburg (Wümme)  
Tel. 04261 704-140  
agrow-poststelle@justiz.niedersachsen.de

### Amtsgericht Zeven

– Betreuungsgericht –  
Vitus-Platz 6  
27404 Zeven  
Telefon 04281 9323-66, 9323-68  
agrow-poststelle@justiz.niedersachsen.de

## Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht.

Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich. Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

### Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Elbe Weser e. V.

Lange Str. 34, 27404 Zeven  
Tel. 04281 71732-30  
Zweigstelle Rotenburg (Wümme):  
Bahnhofstr. 1, 27356 Rotenburg (Wümme)  
Tel. 04261 4143729  
[www.awo-rotenburg-wuemme.de/betreuungsverein](http://www.awo-rotenburg-wuemme.de/betreuungsverein)



### Wichtig zu wissen!

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an. In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.

# Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist sehr wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen in bestimmten Situationen respektiert werden.

Wer aktiv im Leben steht, denkt nicht gerne darüber nach, dass man vielleicht einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann man jederzeit durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

## Wer entscheidet und handelt dann in Ihrem Sinne?

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung sind Familienangehörige nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehegatten, Kinder, Geschwister und Eltern volljähriger Kinder eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Auch das seit Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht (siehe Seite 16) gilt lediglich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitssorge und ist auf längstens sechs Monate begrenzt.



## Wir empfehlen

Um sicherzustellen, dass Ihre Vorsorgedokumente den rechtlichen Anforderungen entsprechen und Ihre individuellen Bedürfnisse abdecken, ist es sinnvoll, Rat durch die Betreuungsbehörde, einen Betreuungsverein, Notar oder Fachanwalt einzuholen.

Je früher Sie Vorsorge treffen, desto besser können Ihre Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.

Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sollten daher unbedingt frühzeitig und sorgfältig bedacht werden. Es ist für alle Beteiligten eine Erleichterung, wenn bereits in „guten Zeiten“ Vorsorge für den Fall der Fälle getroffen wurde.

## Möglichkeiten der Vorsorge

### Patientenverfügung erstellen

Verfassen Sie eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

### Vorsorgevollmacht erteilen

Bevollmächtigen Sie eine vertrauenswürdige Person, die in Ihrem Namen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten regeln kann, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit der ausgewählten Person.

### Betreuungsverfügung verfassen

Legen Sie schriftlich fest, wer als Betreuer eingesetzt werden soll und welche persönlichen Vorstellungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden sollen, falls eine rechtliche Betreuung erforderlich wird.

### Dokumente hinterlegen und informieren:

Bewahren Sie die erstellten Dokumente an einem sicheren Ort auf und teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen, wie Ihrem Bevollmächtigten und Ihren engen Angehörigen die Existenz und den Aufbewahrungsort der Dokumente mit.

### Regelmäßige Überprüfung:

Nehmen Sie sich regelmäßig Zeit, um Ihre Vorsorgedokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Lebensumstände und Wünsche können sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist es wichtig, dass Ihre Dokumente immer auf dem neuesten Stand sind.



Betreuungsverein der  
Arbeiterwohlfahrt Elbe Weser e.V.

## Vorsorgevollmacht. Patientenverfügung. Rechtliche Betreuung.

Wir beraten, helfen  
und unterstützen.

Tel. 04281 7173230  
E-Mail [betreuungsverein@awo-row.de](mailto:betreuungsverein@awo-row.de)  
Web [www.awo-rotenburg-wuemme.de](http://www.awo-rotenburg-wuemme.de)



### Unsere Leistungen für Sie:

- ✓ **Häusliche Pflege:** Wir unterstützen Sie im Alltag – direkt bei Ihnen zu Hause.
- ✓ **Medizinische Krankenpflege:** Fachgerechte Versorgung nach ärztlicher Verordnung.
- ✓ **Hausnotruf:** Sicherheit auf Knopfdruck – rund um die Uhr erreichbar.
- ✓ **Kostenlose Pflegeberatung (§ 37.3 SGB XI):** Wir beraten Sie individuell – für den Erhalt Ihres Pflegegelds.

WEIL ES  
ZUHAUSE AM  
SCHÖNSTEN  
IST ...  
... VERSORGEN  
WIR SIE DAHEIM!

 **DIAKONIESTATION  
ROTBURG/SOTTRUM**

Häusliche Alten- und Krankenpflege

Diakonie-Sozialstation Rotenburg-Sottrum gGmbH  
Zur Ahe 21, 27356 Rotenburg (Wümme) | 04268 / 20 599 0  
[info@rotenburg-sottrum.de](mailto:info@rotenburg-sottrum.de) | [diakoniestationen](http://diakoniestationen)



**SIE BRAUCHEN PFLEGE?  
FÜR SICH ODER EINEN ANGEHÖRIGEN?  
WIR SIND GERNE FÜR SIE DA!**

Unser Angebot für Sie:

- Betreutes Wohnen
- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege
- Pflege bei Demenz
- Pflege für Schwerst-pflegebedürftige

**WIR FREUEN UNS AUF SIE!**

**Haus Up'n Kamp**  
Up'n Kamp 2 - 8  
27419 Sittensen

**Telefon 04282 93350**  
[haus-upn-kamp@charleston.de](mailto:haus-upn-kamp@charleston.de)  
[www.haus-upn-kamp.de](http://www.haus-upn-kamp.de)

*Für einander, miteinander.*  
Seit 1992

**Wir bieten an:**

**Ambulanter Pflegedienst**

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Individuelle Betreuung
- Beratungen nach §37,3 SGB XI
- Hausnotruf
- 24-Stunden Rufbereitschaft

**Tagespflege**

**Klonstuv**

Diakonie-Sozialstation Scheeßel-Fintel gGmbH  
Große Straße 14-16, 27383 Scheeßel  
Tel.: 04263 - 94380  
E-Mail: [info@diakonie-scheessel.de](mailto:info@diakonie-scheessel.de)  
[www.diakonie-scheessel.de](http://www.diakonie-scheessel.de)



# Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

---

## Was ist eine Vorsorgevollmacht?

---

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.



© Robert Kneschke

---

## Was kann geregelt werden?

---

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitssorge (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1827 BGB gehalten, dem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z.B. Operationen erteilt werden.

Es können auch Fälle geregelt werden, in denen die bevollmächtigte Person über die freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, solange dies erforderlich ist (§ 1831 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur entscheiden, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

## Die Form der Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich gibt es keine besonderen Formvorschriften für Vorsorgevollmachten. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben ist. Meist wird jedoch ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab Seite 27 in dieser Vorsorgemappe. Keinesfalls sollten das Datum und die Unterschrift fehlen.

## Beurkundung und Beglaubigung

Die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann, ist jedoch zumindest eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Mit der öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht von Ihnen stammt. Die Beglaubigung kann kostengünstig durch die örtliche Betreuungsbehörde erfolgen. Alternativ können Sie die Vollmacht auch von einem Notariat beglaubigen lassen.

Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst man sich mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle

Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

## Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Änderungen oder Ergänzungen, die Sie im Originaldokument vornehmen, sollten Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen. Besonders bei größeren Änderungen empfehlen wir, eine neue Vollmacht zu erstellen und die alte zu vernichten. So werden eventuelle Zweifel an der Legitimität der Vollmacht vermieden. Bei einer notariell beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht sind handschriftliche Änderungen und Ergänzungen nicht gestattet. In diesem Fall wäre also die Vollmacht zu widerrufen.

## Aufbewahrung und Registrierung

Damit die Vollmacht genutzt werden kann, muss diese im Original vorgelegt werden. Sie sollten daher sicherstellen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort informiert ist und im Ernstfall darauf zugreifen kann. Sie können das Originaldokument auch der bevollmächtigten Person direkt aushändigen. Bedenken Sie jedoch, dass die Vollmacht sofort eingesetzt werden kann.

Gegen eine einmalige Registrierungsgebühr können Sie Ihre Vorsorgevollmacht beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die registrierten Daten können von Betreuungsgerichten jederzeit über einen gesicherten Online-Zugang abgerufen werden. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

**Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister**  
 Postfach 080151, 10001 Berlin  
 Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)  
 Fax 030 38386677  
[info@vorsorgeregister.de](mailto:info@vorsorgeregister.de)  
[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)

## Was spricht für eine notarielle Vollmacht (Generalvollmacht, Vorsorgevollmacht) mit Patientenverfügung?

Wenn es um Immobilien (z.B. Verkauf oder Belastung) oder Rechte an Immobilien (z.B. Löschung von Wohnrecht, Nießbrauch, Wegerecht, Grundschuld etc.) geht, braucht der Bevollmächtigte zwingend eine notarielle Vollmacht. Auch bei Geldinstituten und Behörden empfiehlt sich eine notarielle Vollmacht.

Die Patientenverfügung sollte mit der Vorsorgevollmacht zusammen abgefasst werden. Der Vorsorgebevollmächtigte soll dafür Sorge tragen, dass die Patientenverfügung durchgesetzt wird. Eine Patientenverfügung ist aus Sicht der Unterzeichnerin erforderlich, seitdem die Medizin sich weiterentwickelt hat und insbesondere auch im Zuge des Organtransplantationsgesetzes die Todesdefinition verlagert wurde, vom Herztodkriterium zum Hirntodkriterium.

Sofern ein Bevollmächtigter sowohl als Generalbevollmächtigter als auch als Vorsorgebevollmächtigter (auch mit der Aufgabe der Durchsetzung der Patientenverfügung) eingetragen wird, muss nicht nachgewiesen werden, dass der Vertretene (noch) geschäftsfähig ist oder eben gerade nicht (mehr) geschäftsfähig ist; weitere Nachweise über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Geschäftsfähigkeit erübrigen sich dann. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn ärztliche Bescheinigungen schwer zu erhalten sind über eine (endgültige) Geschäftsfähigkeit, wenn z.B. bei Demenz (auch Alzheimer) eine vollständige Geschäftsunfähigkeit (noch) nicht eingetreten ist bzw. auch im Falle von Unfällen die dauerhafte Geschäftsunfähigkeit nicht (sicher) bescheinigt werden kann.

Bei der Vollmacht ist das Außen- und Innenverhältnis zu unterscheiden. Im Außenverhältnis kann der Bevollmächtigte mit der Ausfertigung der notariellen Vollmacht (die im Rechtsverkehr das Original ersetzt, das beim Notar verbleibt) dem Dritten gegenüber rechtswirksam auftreten. Im Innenverhältnis ist die Beauftragung erforderlich. Sofern im Innenverhältnis keine Beauftragung erfolgt ist, können Schadensersatzansprüche entstehen. Auch im Falle der

Geschäftsunfähigkeit ist der wirkliche Wille zu erforschen. Es empfiehlt sich, die einzutragenden Personen jeweils einzelvertretungsberechtigt zu bevollmächtigen, damit eine Handlungsfähigkeit gewährleistet ist.

Es empfiehlt sich, die Vollmacht transmortal zu gestalten, so dass der Bevollmächtigte über den Tod hinaus handlungsfähig bleibt.

Es sollen Personen eingesetzt werden, die sowohl im Hinblick auf die persönlichen Bedürfnisse des Betroffenen, aber auch im Hinblick auf Vermögensangelegenheiten besonders vertrauenswürdig sind. In der Regel sollen z.B. neben Ehegatten, jüngere Verwandte, vorzugsweise Kinder, eingesetzt werden.

Die Ausfertigungen bleiben Eigentum des Vollmachtgebers, dieser entscheidet, wann er die jeweils auf die Bevollmächtigten ausgestellte Ausfertigung diesem übergibt. Die Ausfertigung kann jederzeit zurückfordert werden vom Vollmachtgeber oder seinen Erben.

Der Notar sollte nur in Ausnahmefällen bei Verlust (die in der Urkunde festgehalten werden) weitere Ausfertigungen zum Zeitpunkt der Geschäftsfähigkeit des Bevollmächtigten an diesen und bei Geschäftsunfähigkeit an den Vertreter herausgeben dürfen (eidesstattliche Versicherung des Vertreters und Nachweis der Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen). Ein Widerruf/Rückforderung bzw. Kraftloserklärung erfolgt erneut über den Notar.

Ein weiterer Vorteil der notariellen Urkunde ist, dass der Notar die Geschäftsfähigkeit des Beteiligten (und späteren Vertretenen) zum Zeitpunkt der Errichtung der Urkunde prüft und in dieser vermerkt.

Jutta Meyer-Arndt  
Rechtsanwältin und Notarin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Familienrecht

## **ANWALTS- UND NOTARKANZLEI**

### **Dudeck Meyer-Arndt & Kollegen**

Wir suchen zu sofort zur Verstärkung  
unseres Teams in Scheeßel

#### **Rechtsanwalts- & Notarfachangestellte / Notarfachwirte (m/w/d)**

**Christian HEUSER**

Rechtsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte:

Mietrecht | Familienrecht

Strafrecht

**Jutta MEYER-ARNDT**

Rechtsanwältin und Notarin

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Fachanwältin für Familienrecht

**Rudolf WILLENBOCKEL**

Rechtsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte:

Erbrecht | Arbeitsrecht

Verkehrsrecht

27383 Scheeßel | Zevener Straße 5a

Telefon: 04263/2035 | [office@anwaltskanzlei-dudeck.de](mailto:office@anwaltskanzlei-dudeck.de)

[www.anwaltskanzlei-dudeck.de](http://www.anwaltskanzlei-dudeck.de)

**Bitte wenden Sie sich an: [meyer-arndt@anwaltskanzlei-dudeck.de](mailto:meyer-arndt@anwaltskanzlei-dudeck.de)**



**Wer regelt Ihre Bankgeschäfte wenn Sie es nicht können?**

Beugen Sie mit einer Konto- oder Bankvollmacht unvorhersehbaren Ereignissen vor.

Wir beraten Sie gerne und helfen Ihnen bei der Einrichtung.



**Sparkasse  
Scheeßel**

modern & innovativ

**EST. 1876**

[www.spk-scheessel.de](http://www.spk-scheessel.de)

# Die Betreuungsverfügung



© Anja Götz | stock.adobe.com

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll und wer auf keinen Fall. Weiterhin können Sie Vorgaben festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen. Dies kann zum Beispiel beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie oder Ihr Vermögen würden dadurch erheblich gefährdet oder die Erfüllung eines Wunsches ist dem Betreuer nicht zuzumuten.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

## Form und Aufbewahrung

---

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

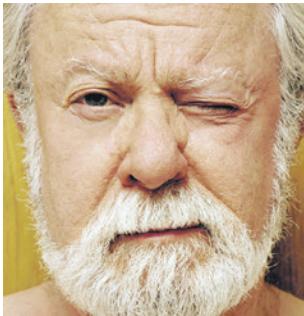
Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 11) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.



### Info

Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.

## Deutsches Rotes Kreuz



„Wohnen Sie zu Hause und werden Sie uralt!“

- **Hausnotruf**
- **Essen auf Rädern**
- **Betreutes Wohnen**
- **Begegnungsstätten**
- **Alzheimer-Selbsthilfe**
- **Bewegungsprogramme**
- **Ambulante Pflege**
- **Tagespflege**

...und vieles mehr

DRK-Kreisverband Bremervörde-Rotenburg e.V.  
Großer Platz 12 | 27432 Bremervörde  
Tel. 04761 / 99 37-0 | [www.drk-brv-row.de](http://www.drk-brv-row.de)

## Ambulante Alten- und Krankenpflege sowie Tagespflegen Oerel und Bevern

[www.sozialstation-bremervoerde.de](http://www.sozialstation-bremervoerde.de)

erfahren zuverlässig qualitätsbewusst



**Sozial- und Pflegestation**  
Bremervörde-Geestequelle gGmbH

Ambulanter Pflegedienst | Huddelberg 22 | 27432 Bremervörde  
Pflegedienstleiterin: Maria Kotthoff-Pieper  04761 - 60 75

Tagespflege Oerel | Dorfstraße 6 | 27432 Oerel  
Pflegedienstleiterin: Elke Jagels  04765 - 20 5 00 14

Tagespflege Bevern | Bockeler Ring 31 | 27432 Bevern  
Pflegedienstleiterin: Irina Häring  04767 - 333 40 0

## Pflege & Beratung Zuhause in guten Händen

Kompetent beraten und gepflegt:  
In Visselhövede und umzu lassen  
wir Sie mit Ihren Sorgen und  
Alltagsthemen nicht allein.

**Diakonie** 

stark  
für andere



Helfen  
Sie unter  
[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

**Ihre Spende gibt Kindern ein gutes Bauchgefühl.**

Zu viele arme Kinder sind übergewichtig oder ernähren sich einseitig. Für diese Kinder setzen wir uns ein. Nur mit guter Ernährung können sich Kinder körperlich gesund entwickeln.

Spendenkonto  
IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft



**Diakonie Sozialstation  
Visselhövede-Bothel gGmbH**

Schäferstraße 27 · 27374 Visselhövede

Telefon 04262 4231 · Fax 04262 4634

[info@diakonie-sozialstation-visselhoevede.de](mailto:info@diakonie-sozialstation-visselhoevede.de)

[www.diakonie-sozialstation-visselhoevede.de](http://www.diakonie-sozialstation-visselhoevede.de)

# Das Ehegattennotvertretungsrecht

Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung weiterhin wichtig sind.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für Ehegatten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsfragen eingeführt. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Ehegatten, in bestimmten Notsituationen für einander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen. Bislang war in diesen Fällen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich, sofern keine Vorsorgevollmacht vorgelegen hat.

## Voraussetzungen und Dauer

---

Das gegenseitige Notvertretungsrecht gilt nur für zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Voraussetzung ist zudem, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der



© stock.adobe.com

Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann. Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Wie auch die Vorsorgevollmacht, regelt das Ehegattennotvertretungsrecht allerdings nur, wer Entscheidungen in den vorgenannten Angelegenheiten treffen kann, nicht aber, wie sie zu treffen sind. Konkrete Vorstellungen, wie die medizinische Behandlung aussehen soll, müssen daher nach wie vor zusätzlich in einer Patientenverfügung geregelt werden. Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der vertretende Ehegatte vom Arzt ein Dokument. Das Vertretungsrecht endet spätestens sechs Monate nachdem vom behandelnden Arzt bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht automatisch.

## Warum noch eine Vorsorgevollmacht ?

---

Das Notvertretungsrecht ist keine vollständige Vorsorge, da es auf die Entscheidung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist. Daher müssen Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten und Bankgeschäfte weiterhin in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem ist das Notvertretungsrecht zeitlich begrenzt und dauert maximal sechs Monate. Ist der Ehegatte nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht in der Lage Entscheidungen zu treffen und es gibt keine Vollmacht, muss ein Betreuer bestellt werden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine umfassendere Lösung, da sie sowohl den Bereich der Gesundheitssorge als auch den Bereich der Vermögenssorge abdeckt. Der Vertreter hat hierbei die Möglichkeit, alle notwendigen Handlungen für die Person vorzunehmen, die die Vollmacht erteilt hat. Es empfiehlt sich daher, weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.

# Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen.



© megaflopp | stock.adobe.com

**S**olange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Betreuer. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenver-

fügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

## Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dadurch sollen die Betroffenen auch vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen geschützt werden. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

## Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens des Patienten ist verbindlich und bindet alle Personen, auch den behandelnden Arzt sowie Bevollmächtigte und Betreuer.

...weiter auf Seite 18

Die Patientenverfügung sollte klar und eindeutig formuliert sein und konkrete medizinische Situationen sowie die gewünschten oder abgelehnten Behandlungen darlegen. Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch eine erneute Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

### Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.



### Wichtig zu wissen!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitssorge bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

### Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular ab Seite 37 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter, beziehungsweise Ihr Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

#### Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen vom Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie „Ich will keine Apparatemedizin“ oder „Ich will nicht unnötig leiden müssen“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, insbesondere Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbegleitung.



**Öffnungszeiten**

**Mo. – Di. + Do. – Fr.:**  
8:00 – 12:30 Uhr  
14:30 – 18:00 Uhr

**Mi. + Sa.:**  
8:00 – 12:30 Uhr

# wilstedter apotheke

**Sabine Blume-Forst**

Am Brink 1 · 27412 Wilstedt  
Tel. 0 42 83-53 90 · Fax 98 17 98

[info@willstedter-apotheke.de](mailto:info@willstedter-apotheke.de)  
[www.wilstedter-apotheke.de](http://www.wilstedter-apotheke.de)





## Geben Sie Kindern eine Zukunft

Kinder leiden am meisten unter den Folgen von Umweltzerstörung und Klimawandel. terre des hommes setzt sich deshalb dafür ein, dass für Kinder das Recht auf eine gesunde Umwelt verwirklicht wird.

**terre des hommes**  
Hilfe für Kinder in Not



[www.tdh.de](http://www.tdh.de)



**Diakoniestation  
Bremervörde-Zeven**

**Über 40 Jahre professionelle Pflege  
und menschliche Fürsorge aus einer Hand**

**Pflegedienst**

- Beratungs- und Anlaufstützpunkt rund um die Pflege
- Grundpflegeleistungen
- Behandlungspflege
- Palliativpflege
- Verhinderungs- und Urlaubspflege
- Wundmanagement
- verfügbar in den Regionen: Gnarrenburg, Heeslingen, Selsingen und Sittensen

Tel.: 04281 / 95 18 4 - 0  
Fax: 04281 / 95 18 4 - 29  
[pflegedienst@dstbz.de](mailto:pflegedienst@dstbz.de)

**Tagespflegen**

**Tagespflege Gnarrenburg**  
Tel.: 04763 / 92 13 07  
[tp.gnarrenburg@dstbz.de](mailto:tp.gnarrenburg@dstbz.de)

**Tagespflege Heeslingen**  
Tel.: 04281 / 95 18 420  
[tp.heeslingen@dstbz.de](mailto:tp.heeslingen@dstbz.de)

**Tagespflege Selsingen**  
Tel.: 04284 / 926 87 61  
[tp.selsingen@dstbz.de](mailto:tp.selsingen@dstbz.de)

**Tagespflege Sittensen**  
Tel.: 04282 / 63 49 999  
[tp.sittensen@dstbz.de](mailto:tp.sittensen@dstbz.de)

**Diakoniestation des Ev.-luth. Kirchenkreises  
Bremervörde-Zeven gGmbH**  
Lohmanns Hoff 2, 27404 Heeslingen

**www.dstbz.de**






# Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch Unfall, Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.

Wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. Diese hat das Ziel, die Selbstbestimmung soweit wie möglich zu erhalten und persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der zu betreuenden Person so zu besorgen, dass diese ihr Leben nach den eigenen Wünschen und Interessen gestalten kann. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

## Die gesetzlichen Regelungen

---

Nach § 1814 BGB kann volljährige Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht. Eine Betreuung kann von der betroffenen Person für sich selbst beantragt werden. Andere (z.B. Familienangehörige,

Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos, schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

## Der Verfahrensablauf

---

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört.

Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer gegebenenfalls als Betreuer in Betracht kommt, unterstützt.

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeföhrten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig ein Betreuer bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenbereiche angeordnet. Mögliche Aufgabenbereiche sind etwa Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder Gesundheitssorge.

Ein Aufgabenbereich wird nur angeordnet, wenn und so weit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche ist der Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser darf nur innerhalb der angeordneten Aufgabenbereiche tätig werden.





## Werde Opferhelfer/in!

Mehr Informationen unter:  
[ehrenamt.weisser-ring.de](http://ehrenamt.weisser-ring.de)



# Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers.

© africa-studio.com



**A**n die letzten Dinge im Leben möchten viele Menschen nicht denken – mit oft folgenschweren Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

## Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, was aber für die Gültigkeit nicht zwingend notwendig ist. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest

sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

## Das gemeinschaftliche Testament

In der Regel wird ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten (§ 2265 BGB) gemeinsam auf einem Dokument errichtet (daher auch „Ehegattentestament“). Ehegatten gleich gestellt sind eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG.). Bei einem handschriftlich verfassten Testament muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“.

Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige, heimliche Änderung ist nicht möglich. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat.



## Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testaments oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden können.

Streben andere Personen (z. B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen Erbvertrag zu schließen.

## Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben. Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses.

## Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag). Der Erbvertrag muss im Beisein aller beteiligten Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer – geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt. Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig geändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag – wie bei jedem anderen Vertrag auch – sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können. Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Gegenleistung festlegen, etwa seine Pflege. Da der Erbvertrag nicht einseitig änderbar ist, kann die Pflegeperson darauf vertrauen, tatsächlich zu erben.

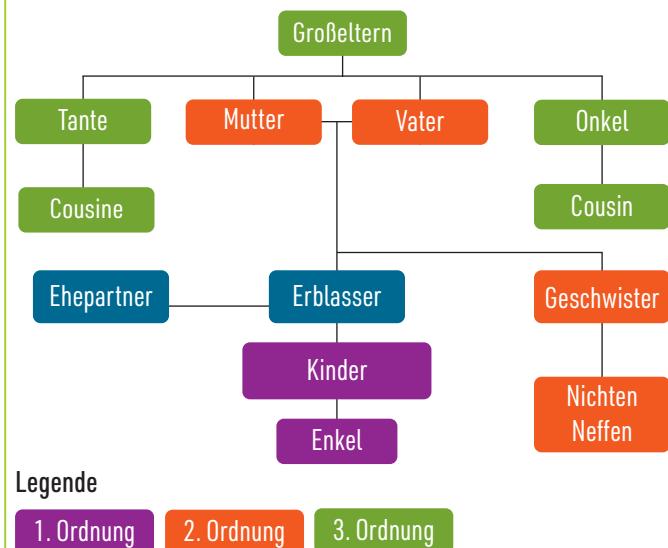


## Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte der 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte der 2. Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers.

Verwandte der 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte der 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.



# Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag	I	II	III
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

## Freibeträge für Erben und Beschenkte



# Digitaler Nachlass – was bleibt wenn wir gehen?

Ob E-Mail, Onlinebanking oder Social Media – wir alle hinterlassen digitale Spuren. Ohne klare Regelung bleibt Angehörigen der Zugang zu wichtigen Daten oft verwehrt.



**S**tellen Sie sich einmal vor: Ein geliebter Mensch stirbt. Die Familie weiß nicht, wo Fotos gespeichert sind, welche Verträge online laufen oder ob vielleicht sogar ein Blog oder ein YouTube-Kanal gepflegt wurde. Unbekannte Passwörter und rechtliche Hürden beim Zugang zu großen Plattformen erschweren die Abwicklung. Fehlt eine digitale Vorsorge, bleiben oft laufende Abonnements unberichtet aktiv, wichtige Unterlagen sind unauffindbar und persönliche Erinnerungen – wie Fotos oder Nachrichten – gehen verloren. Ein gut geregelter digitaler Nachlass schafft hier Klarheit und entlastet die Angehörigen spürbar.

## Was gehört alles zum digitalen Nachlass?

- E-Mail-Konten
- Profile in sozialen Netzwerken (Facebook, WhatsApp, Instagram, X, LinkedIn u.a.)
- Zugangsdaten Online-Banking
- Cloud-Dienste (Google Drive, Dropbox, iCloud etc.)
- Verträge und Abos (Streamingdienste, Apps, Shoppingkonten)
- Zugang zu Geräten (PC, Smartphone, Tablet)

## Wie kann ich vorsorgen?

Ein erster Schritt ist eine Übersicht über Ihre wichtigsten digitalen Konten: Notieren Sie für jedes Konto den Anbieter, den Benutzernamen beziehungsweise die Mailadresse, den Zweck des Kontos und wo das dazugehörige Passwort gespeichert ist. Darüber hinaus sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens festlegen, die im Ernstfall Ihre digitalen Angelegenheiten regeln darf.

Diese Person kann – sofern rechtlich abgesichert – Konten kündigen, Daten sichern oder löschen und mit Anbietern kommunizieren.

Ebenso wichtig ist es, Ihre Wünsche festzuhalten: Welche Daten sollen erhalten bleiben? Welche Konten sollen gelöscht oder in einen Gedenkzustand versetzt werden? Und wer darf Zugriff auf Fotos, Nachrichten oder Dokumente erhalten? Je klarer Ihre Anweisungen, desto leichter fällt es den Hinterbliebenen, in Ihrem Sinne zu handeln. Weitere Informationen sowie Checklisten und Vorlagen für den digitalen Nachlass finden Sie unter:

[www.digitalernachlass.net](http://www.digitalernachlass.net)



## Wenn keine Regelung vorliegt, kann es kompliziert werden:

- Bei Plattformen wie Facebook oder Google müssen Erben meist umfangreiche Nachweise erbringen.
- Manche Dienste verweigern die Herausgabe vollständig. Andere – zum Beispiel Facebook – bieten einen Gedenkzustand an.
- Abos und Verträge können oft nur mit Sterbeurkunde und Erbschein gekündigt werden.



# Formularteil

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

[www.vorsorgemappe.online/formulare](http://www.vorsorgemappe.online/formulare)

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



## Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Bevollmächtigte Person)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Mit dieser Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Sie darf Untervollmachten erteilen.

Ja  Nein

Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

Ja  Nein

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachturkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts diese im Original vorlegen kann.

## Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

## 1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

■ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Soweit ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie befugt, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen.

Ja  Nein

■ Insbesondere darf sie in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB)<sup>1)</sup>.

Ja  Nein

■ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits die mich behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.

Ja  Nein

■ Solange es erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB)<sup>2)</sup>, über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB)<sup>2)</sup> und über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1832 Abs. 1 BGB)<sup>2)</sup> entscheiden. Wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, darf sie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden (§ 1832 Abs. 4 BGB)<sup>2)</sup>.

Ja  Nein

## 2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

■ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag oder einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen.

Ja  Nein

## 3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

■ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.

■ Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Ja  Nein

Ja  Nein

<sup>1)</sup> Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

<sup>2)</sup> In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

## Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

### 4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern und zurücknehmen,  Ja  Nein  
namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,  Ja  Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,  Ja  Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten,  Ja  Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben,  Ja  Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen).  Ja  Nein

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

### 5. Post- und Telekommunikation

- Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post – auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt – unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet) – auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.  Ja  Nein

#### Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

## Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

### 6. Digitale Medien

■ Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B. in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

Ja  Nein

### 7. Betreuungsverfügung

■ Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

Ja  Nein

### 8. Weitere Regelungen

■ \_\_\_\_\_  
 ■ \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift Vollmacht gebende Person

Ort, Datum

Unterschrift bevollmächtigte Person

### Beglaubigungsvermerk

Die vorstehende Unterschrift / das vorstehende Handzeichen von:

\_\_\_\_\_, geb. am: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

persönlich bekannt

ausgewiesen durch: \_\_\_\_\_

wurde vor der Urkundsperson: \_\_\_\_\_

vollzogen  anerkannt.

Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

## Meine persönlichen Daten

--	--

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

--	--

Geburtsort

Geburtsdatum

--	--

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

--	--

PLZ

Ort

Telefon

--	--

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

--	--

E-Mail

Behindertenausweis  Ja  Nein

Organspendeausweis  Ja  Nein

Meine hausärztliche Praxis:

--	--

Name

--	--

PLZ

Ort

Telefon

--	--

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

--	--

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

--	--

Name

Telefon

--	--

Name

Telefon

--	--

Name

Telefon

--	--

Name

Telefon

## Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Bestattungsverfügung

Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister  
der Bundesnotarkammer ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)) registriert.

## Bankvollmacht\*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

---

\* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

## Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsplatz kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

## Versicherungen

Rentenversicherung:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Versicherungsnummer

<input type="text"/>	-	<input type="text"/>
----------------------	---	----------------------

Kennzeichen

Aufbewahrungsplatz

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsplatz

Krankenversicherung

Lebensversicherung

Privathaftpflicht

Pflege-Zusatzversicherung

Unfallversicherung

Hausratversicherung

Kfz-Versicherung

Sterbegeldversicherung

Rechtsschutzversicherung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsplatz

## Wohnung

Ich wohne:  Im eigenen Haus / in eigener Wohnung

Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

PLZ

Ort

Telefon

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die  Hausschlüssel  Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

## Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

Handschriftliches Testament  Notarielles Testament  Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament / Erbvertrag errichtet wurde:

--	--	--

Notariat

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

PLZ

Ort

Telefon

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

--	--	--

Vor- und Nachname

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

PLZ

Ort

Telefon

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

---

## Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt.

Ja  Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

---

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen.

Ja  Nein

--	--	--

Bestattungsinstitut

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

PLZ

Ort

Telefon

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße, Hausnummer

E-Mail

## Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Betreuungsverfügung | Seite 2 von 2

Auf keinen Fall soll folgende Person für die Betreuung bestellt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

11. **What is the primary purpose of the *Journal of Clinical Endocrinology and Metabolism*?**

PLZ

Ort

### Geburtsdatum

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-273-2500 or [research@uiowa.edu](mailto:research@uiowa.edu).

Straße, Hausnummer

## Telefon

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erstellt.  Ja  Nein

Ich habe eine Patientenverfügung verfasst, die von der vom Gericht bestimmten Betreuungsperson zu beachten ist.  Ja  Nein

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die vom Gericht bestimmte Betreuungsperson habe ich die folgenden Wünsche:

---

Ort, Datum

---

### Unterschrift

## Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, Folgendes:

**1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gilt:**

Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.

Ja  Nein

Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

Ja  Nein

Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenz-erkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Weg in der Lage bin.

Ja  Nein

Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.

Ja  Nein

Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

## Patientenverfügung | Seite 2 von 5

## 2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Ja  Nein

verbiete ich alle Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung oder der Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen. Insbesondere verbiete ich maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden.

Ja  Nein

verbiete ich besonders in Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht die künstliche Beatmung sowie jede Art der künstlichen Ernährung und künstlichen Flüssigkeitsgabe (sowohl über eine Sonde durch Mund, Nase, Bauchdecke oder über die Vene). Sofern solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind diese zu beenden.

Ja  Nein

verbiete ich Wiederbelebungsmaßnahmen.

Ja  Nein

---

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

---

## 3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

wünsche ich seelsorgerischen Beistand .....

wünsche ich hospizlichen Beistand .....

.....

## 4. Organspende

Ich habe einen Organspendeausweis und erkläre meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zu Transplantationszwecken entnommen werden dürfen.

Ja  Nein

Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist.

Ja  Nein

---

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Organspende gegeben haben,  
bitte unbedingt auch die Erklärung zur Organspende ausfüllen und unterschreiben!

---

## Patientenverfügung | Seite 3 von 5

## 5. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen.

Ja  Nein

Bevollmächtigte Person:

--	--	--

Name

PLZ	Ort	Telefon
-----	-----	---------

PLZ

Ort

Telefon

--	--	--

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt.

Ja  Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon

Ärztin/Arzt meines Vertrauens:

--	--	--

Name

PLZ	Ort	Telefon
-----	-----	---------

PLZ

Ort

Telefon

--	--	--

Straße, Hausnummer

Telefax

--	--	--

E-Mail

## Patientenverfügung | Seite 4 von 5

### 6. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:\*

Stempel der beratenden Institution

Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

### 7. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sind diese als erklärender Bestandteil dieser Verfügung anzusehen.

Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen
- Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand)
- Angaben zu bestehenden Krankheiten
- Erklärung zur Organ- und Gewebespende
- \_\_\_\_\_

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

\* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Patientenverfügung | Seite 5 von 5

## 8. Meine Wertvorstellungen / Persönliche Erklärungen

Weitere Erklärungen und Ergänzungen ggf. auf einem Beiblatt

## 9. Aktualisierung\*

Im Folgenden bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt meiner Patientenverfügung überprüft habe und sich mein Wille nicht verändert hat.

Datum	Unterschrift

- \* Eine regelmäßige Aktualisierung ist gesetzlich nicht erforderlich, sie empfiehlt sich aber, damit später keine Zweifel auftreten, ob die Patientenverfügung noch gelten soll oder nicht. Aus demselben Grund sollte eine Patientenverfügung, die nicht mehr gelten soll, vernichtet werden. Empfehlenswert ist eine Aktualisierung bzw. Überprüfung alle ein bis zwei Jahre.

## Erklärung zur Organ- und Gewebespende | Seite 1 von 1

### Ergänzung zu meiner Patientenverfügung

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

Ja  Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

Ja  Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

---

---

---

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname		Geboren am	
PLZ	Ort	Mobiltelefon	
Straße und Hausnummer		Telefon	

bestimme für den Fall meines Todes bezüglich der Bestattung Folgendes:

**1. Bestattungsart**

Ich wünsche eine Erdbestattung

Im Reihengrab       Im Wahlgrab       Im anonymen Erdgrab

Ich wünsche eine Feuerbestattung

Im (Erd-) Urnengrab       Im anonymen Urnengrab       In einer Urnenstele

Ich wünsche eine Seebestattung

Ich wünsche eine Baumbestattung

Andere Bestattungsart: \_\_\_\_\_

**2. Bestattungsort**

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: \_\_\_\_\_

Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Bestattungsverfügung Seite 2 von 4

### 4. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

<input type="checkbox"/> keine Trauerfeier	<input type="checkbox"/> eine Trauerfeier am Grab
<input type="checkbox"/> eine Trauerfeier vor der Beisetzung	<input type="checkbox"/> eine Trauerfeier vor der Kremation (bei einer Feuerbestattung)

### 5. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis  
 Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten  
 Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier  
 Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert  
 \_\_\_\_\_

### 6. Religiöser Beistand und Trauerrede

Ich wünsche religiösen Beistand von:  
\_\_\_\_\_  
 Es soll eine Trauerrede gehalten werden  
Rednerwunsch: \_\_\_\_\_

### 7. Musik

Ich wünsche Musik  
Musikwunsch: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 8. Blumenschmuck

Ich wünsche keinen Blumenschmuck  Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg  
 Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne  Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Blumenwünsche: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 9. Traueranzeige / Trauerkarten

Ich wünsche eine Zeitungsanzeige  
 Ich wünsche Trauerkarten  
 Meine Wunschtexte habe ich auf einem gesonderten Blatt beigefügt  
 Ich wünsche, dass die Texte von meinen Angehörigen verfasst werden

## Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

### 10. Kondolenzspenden

Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden an:

1. Organisation: \_\_\_\_\_

---

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Stichwort: \_\_\_\_\_

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen

Ja  Nein

2. Organisation: \_\_\_\_\_

---

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Stichwort: \_\_\_\_\_

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen

Ja  Nein

### 11. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal  Ja  Nein

Ich habe die Gestaltung und Inschrift auf einem gesonderten Blatt hinterlegt.

Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird.

Ich habe einen Grabmalvorsorgevertrag abgeschlossen bei:

---

### 12. Grabpflege

Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: \_\_\_\_\_

---

Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

### 13. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

einen Bestattungsvorsorgevertrag  eine Vorsorgeversicherung  ein Sparkonto

Institut: \_\_\_\_\_ Vertrags-Nr.: \_\_\_\_\_

Anschrift / Telefon: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

### 14. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

Vor- und Nachname	Telefon
PLZ	Ort
Straße und Hausnummer	Mobiltelefon
E-Mail	

### 15. Wichtige Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt.

Ja  Nein

Das Testament ist hinterlegt/zu finden:

---

Ich habe einen Lebenslauf erstellt.

Ja  Nein

Der Lebenslauf ist hinterlegt/zu finden:

---

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

---



---



---

### 16. Sonstige Wünsche und Angaben

---



---



---

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass meine Wünsche respektiert werden. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

<b>Bestattung:</b>	<b>Notizen:</b>
<input type="checkbox"/> Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)	
<input type="checkbox"/> Bestattungsunternehmen beauftragen	
<input type="checkbox"/> Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)	
<input type="checkbox"/> Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen	
<b>Institutionen und Behörden:</b>	
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber informieren	
<input type="checkbox"/> Rentenversicherung informieren	
<input type="checkbox"/> Krankenkasse informieren	
<input type="checkbox"/> Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen	
<input type="checkbox"/> Finanzamt informieren	
<b>Finanzen, Versicherungen, Verträge:</b>	
<input type="checkbox"/> Geldinstitut(e) informieren	
<input type="checkbox"/> Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen	
<input type="checkbox"/> Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren	
<input type="checkbox"/> Versicherungsverträge kündigen	
<input type="checkbox"/> Vereinsmitgliedschaften kündigen	
<input type="checkbox"/> Sonstige Mitgliedsverträge kündigen	
<b>Wohnung:</b>	
<input type="checkbox"/> Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Mobilfunkvertrag kündigen	
<input type="checkbox"/> Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung	
<input type="checkbox"/> Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)	
<b>Sonstiges:</b>	
<input type="checkbox"/>	

# Vorsorge für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um seinen Hinterbliebenen unnötige Belastungen zu ersparen.

© Marcel Hilger | stock.adobe.com



**A**ngehörige sind oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Deshalb ist es ratsam, darüber nachzudenken, wie Sie Vorsorge treffen können. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht. Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren.

## Was muss man bei einer Bestattungsverfügung beachten?

In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. Der Gesetzgeber stellt vergleichsweise geringe Anforderungen an die Form der Bestattungsverfügung. Damit keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments auftreten, sollte sie am besten handschriftlich verfasst werden. Alternativ kann ein Formular wie auf Seite 43 verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen. Eine notarielle Beglaubigung kann sinnvoll sein, eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht.

Es ist wichtig, Ihre Bestattungsverfügung mit Ihren engsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson zu besprechen, damit diese über Ihre Wünsche informiert sind. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell gefunden wird. Ein guter Ort ist etwa ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch an eine Person übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder auch bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 50). Dieser setzt auf die Bestattungsverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.



## Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.



# BURFEIND BESTATTUNGEN

Inh. Uwe Burfeind  
Fachgeprüfter Bestatter

**Bestattungsvorsorge**  
**Überführungen**  
**Erledigung aller Formalitäten**  
**Sofortdruck der Trauerpost**  
**Erdbestattung**  
**Feuerbestattung**  
**Seebestattung**  
**Naturbestattung**  
**Anonyme Bestattung**



**24 Stunden täglich erreichbar**

**27419 Hamersen**  
**Im Haselbusch 1**

**Telefon 04282 800**  
[\*\*www.burfeind-bestattungen\*\*](http://www.burfeind-bestattungen)

## Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag (Samstag gilt nicht als Werktag), der auf den Tod folgt, erfolgen.

### Anzeigepflichtig ist in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen im Krankenhaus, Pflegeheim sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden die nebenstehend aufgeführten Unterlagen benötigt.

### Wenn die verstorbene Person ledig war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde

### Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

### Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

### Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

### Außerdem werden benötigt:

- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- Personalausweis der anzeigenenden Person

# Der Bestattungsvorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag lassen sich zu Lebzeiten alle Details einer Beisetzung und deren Bezahlung regeln.

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut geschlossen. Nahezu alle Bestattungsunternehmen bieten eine persönliche Beratung hierzu an. Der Vertrag ist rechtlich verbindlich und bleibt auch nach dem Tod gültig. Für die Angehörigen bedeutet dies, dass die getroffenen Vereinbarungen nicht mehr verändert werden können. So wird gewährleistet, dass Ihre Vorstellungen respektiert und umgesetzt werden, ohne dass Hinterbliebene in einer ohnehin belastenden Situation zusätzliche Entscheidungen treffen müssen.

Im Mittelpunkt eines solchen Vertrags stehen Ihre persönlichen Wünsche für die eigene Bestattung. Dazu gehören grundlegende Fragen wie die Wahl der Bestattungsart und des Beisetzungsortes. Ebenso können Sie festlegen, wie die Trauerfeier gestaltet werden soll – etwa durch bestimmte Musikstücke, eine gewünschte Trauerrede oder die Auswahl des Blumenschmucks. Manche Menschen möchten auch die Gestaltung der Grabstätte oder die Auswahl des Sargs beziehungsweise der Urne selbst bestimmen. Welche Punkte Sie konkret regeln, bleibt ganz Ihnen überlassen. Wichtig ist nur, dass Ihre Vorstellungen klar dokumentiert und im Rahmen des vereinbarten Budgets realisierbar sind.

Ein zweiter wesentlicher Bestandteil betrifft die finanzielle Absicherung. Damit im Ernstfall keine Kosten auf die Angehörigen zukommen, werden die zu erwartenden Ausgaben im Vertrag detailliert aufgeführt. Das Bestattungsunternehmen erstellt hierzu eine transparente Kostenübersicht, in der alle vorgesehenen Leistungen enthalten sind. Berücksichtigt wird in vielen Fällen auch, dass sich Preise im Laufe der Zeit verändern können. Für die Hinterbliebenen bedeutet dies finanzielle Sicherheit, für Sie selbst die Gewissheit, dass Ihre Wünsche realistisch und umsetzbar bleiben.

Zur Absicherung des vereinbarten Geldbetrags gibt es verschiedene Modelle. Häufig wird die Summe auf einem Treuhandkonto hinterlegt, das von Verbänden wie dem Bundesverband Deutscher Bestatter verwaltet wird. Die Gelder sind dort zweckgebunden angelegt und somit auch vor einem Zugriff des Sozialamts geschützt, solange die Höhe angemessen ist. Alternativ kann eine Sterbegeldversicherung

abgeschlossen werden. Dabei zahlen Sie regelmäßig Beiträge ein, bis die vereinbarte Versicherungssumme erreicht ist. Im Todesfall wird dieser Betrag an die von Ihnen bestimmte Person ausgezahlt, die damit die Bestattungskosten begleichen kann. Diese Variante ist vor allem für Menschen interessant, die lieber in überschaubaren Monatsraten zahlen möchten, statt einen größeren Betrag auf einmal einzuzahlen.

Welches Modell im Einzelfall besser geeignet ist, hängt von den persönlichen Lebensumständen und den finanziellen Möglichkeiten ab. Daher empfiehlt es sich, das Gespräch mit einem Bestattungsunternehmen zu suchen und sich umfassend beraten zu lassen. So können sowohl die inhaltlichen Vorstellungen als auch die finanzielle Seite frühzeitig und verbindlich geregelt werden.

Ein Bestattungsvorsorgevertrag verbindet somit zwei entscheidende Aspekte: Er stellt sicher, dass Ihre persönlichen Wünsche respektiert werden, und regelt zugleich die Finanzierung zuverlässig. Für Angehörige bedeutet das eine spürbare Entlastung – sowohl organisatorisch als auch finanziell. Für Sie selbst ist es die Gewissheit, dass Ihr letzter Weg so gestaltet wird, wie Sie es sich wünschen: klar geregelt, abgesichert und frei von späteren Unsicherheiten.



## Das leistet ein Bestattungsvorsorgevertrag

- Persönliche Vorstellungen für Bestattung und Trauerfeier sind verbindlich geregelt.
- Die Finanzierung ist gesichert, Angehörige werden nicht belastet.
- Das hinterlegte Geld ist zweckgebunden und vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- Der Vertrag schafft Klarheit, Sicherheit und vermeidet Konflikte im Trauerfall.



[www.oerding-bestattungen.de](http://www.oerding-bestattungen.de)

## Ihr Leben wird eines Tages enden. Haben Sie vorgesorgt?

Bestattungsvorsorge mit einer Sterbegeldversicherung oder einer Treuhandeinlage – mündelsicher angelegt und mit größtmöglicher Sicherheit vor dem unberechtigten Zugriff durch das Sozialamt – für Sie oder Ihre Angehörigen.

Wir beraten Sie in allen Fragen, persönlich und kompetent.

**OERDING**   
BESTATTUNGEN

Südring 25 · 27404 Zeven

**Tel.: 04281 / 2615**



  
**FEUERBESTATTUNGEN**  
Verden r. V.

Feuerbestattung?  
Sie zweifeln und sind unsicher?

 Besuchen Sie unser Krematorium in Verden. Überzeugen Sie sich von unserer Begleitung auf der letzten Reise.

Lindhooper Str. 91a  
27283 Verden (Aller)  
Tel. 0 42 31 / 67 60 62  
Fax 0 42 31 / 80 01 82  
[info@feuerbestattungen-verden.de](mailto:info@feuerbestattungen-verden.de)



# Grabpflege

Friedhofsgärtnerien bieten eine Vielzahl von Serviceleistungen an, um die Pflege und Instandhaltung eines Grabs auf einem Friedhof zu erleichtern.

Es gibt viele Gründe, warum ein Grab nicht regelmäßig gepflegt werden kann: ein Umzug, berufliche Belastung oder gesundheitliche Einschränkungen. Damit das Grab dennoch stets würdevoll aussieht, bieten Friedhofsgärtnerien passende Lösungen an.

## Jahresgrabpflege

Der Jahresvertrag ist flexibel, da er jährlich kündbar oder anpassbar ist. Typische Leistungen sind Reinigung, saisonale Bepflanzung, Düngen und Gießen. Zusätzlich können Grabschmuck zu Gedenktagen oder Arbeiten nach Unwettern vereinbart werden.

## Dauergrabpflege

Hier wird die Pflege für die gesamte Ruhezeit (meist 20–25 Jahre) geregelt. Die Vertragssumme wird einmalig an eine Treuhandstelle gezahlt, die die Ausführung überwacht und

eine Nachfolge organisiert, falls nötig. Leistungen reichen von der laufenden Pflege bis zu saisonaler Bepflanzung und Grabschmuck.

Eine Dauergrabpflege nimmt den Hinterbliebenen die Sorge um Pflege und Finanzierung ab. Das Grab bleibt dauerhaft gepflegt und gestaltet, ohne dass Angehörige selbst aktiv werden müssen – eine zuverlässige und langfristige Entlastung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

Weitere Informationen:

**Treuhandstelle für Dauergrabpflege**

**Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH**

Böttcherstraße 7, 30419 Hannover

Telefon 0511 326711,

email@treuhandstelle.info

[www.treuhandstelle.info](http://www.treuhandstelle.info)

## Friedhofsgärtnerei Hauschild

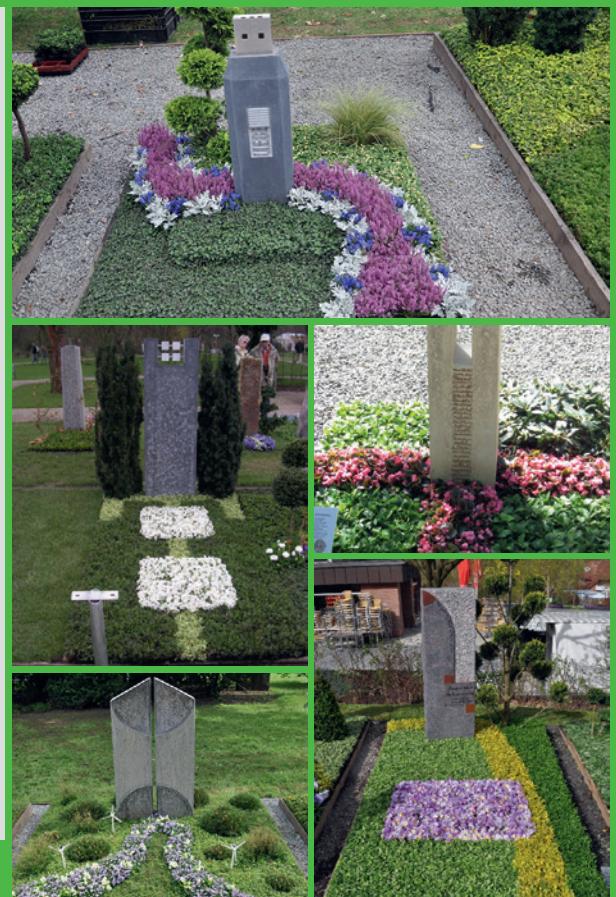
Regina Hauschild-Wilkens



- Grabpflege
- Dauergrabpflege
- Wechselbepflanzung
- Grabneuanlagen

Bockeler Bundesstr. 2 · 27404 Bockel/Gyhüm  
Tel. 0 42 86/92 51 60 · Mobil: 01 75/3 25 30 88  
E-Mail: [info@grabpflege-hauschild.de](mailto:info@grabpflege-hauschild.de)

[www.grabpflege-hauschild.de](http://www.grabpflege-hauschild.de)





Bitte ausschneiden und in  
der Geldbörse aufbewahren.

# Organspende ja oder nein

Ihre Entscheidung zählt

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden? Bereits ab dem 14. Lebensjahr kann man einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen. Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

## Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.organspende-info.de](http://www.organspende-info.de).

## Das Organspenderegister

Das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (kurz: Organspende-Register) ist ein zentrales Online-Verzeichnis. Hier können Sie Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende online eintragen. Der Eintrag ist freiwillig und kostenlos. Er kann jederzeit geändert oder gelöscht werden. Das Organspende-Register ist seit 18. März 2018 online. Es wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geführt. Die Daten werden innerhalb des Organspende-Registers sicher auf Servern in Deutschland gespeichert.

[www.organspende-register.de](http://www.organspende-register.de)

## Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes



# Organspende

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Wohnort

Vorsorgemappe  
.online

**Organspende**  
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/90 40 400.

## Notfallausweis

Name, Vorname	Geburtsdatum	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon			Mobil

**Wichtige Rufnummern**

Notruf / Feuerwehr ..... 112  
Polizei ..... 110  
Ärztlicher Notdienst ..... 116 117

## Bei Unfall bitte benachrichtigen

Name, Vorname	Strasse, Hausnummer	PLZ, Ort	Telefon	Vorsorgevollmacht	Betreuungsverfügung	Patientenverfügung	Wo hinterlegt?
Strasse, Hausnummer	PLZ, Ort	Telefon	Vorsorgevollmacht	Betreuungsverfügung	Patientenverfügung	Wo hinterlegt?	

## Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:

Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.  
 Ja, ich gestatte dies jedoch nur für folgende Organe / Gewebe:

Nein, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.  
 Über Ja oder Nein soll dann folgende Personen entscheiden:

Name, Vorname  
Strasse, Hausnummer  
PLZ, Ort  
Telefon  
Datum, Unterschrift





# Was du heute kannst vorsorgen ...

**... das verschiebe nicht auf morgen!**

Sorgen Sie heute für ein finanziell gesichertes Morgen! Wir bieten Ihnen eine moderne Altersvorsorge, um Ihre finanzielle Sicherheit zu gewährleisten. Mit klaren Perspektiven und maßgeschneiderten Plänen gestalten wir gemeinsam Ihre Zukunft. Genießen Sie das Leben – wir kümmern uns um den Rest!

**Weil's um mehr als Geld geht.**



Sparkasse  
Rotenburg Osterholz



## Wir schenken Liebe für die Ohren. Ein Hörbuch voller Leben.

Ein bleibendes Geschenk, professionell produziert  
und für die Familien kostenfrei – dank Spenden.  
[www.familienhoerbuch.de](http://www.familienhoerbuch.de)

Wir produzieren Familienhörbücher für Kinder von unheilbar kranken Eltern – Eltern, die wissen, dass ihnen nur noch wenig gemeinsame Zeit bleibt. Es entsteht ein ganz besonderes Hörbuch: mit Geschichten aus dem Leben, gemeinsamen Erinnerungen – höchstpersönlich von Mutter oder Vater mit der eigenen Stimme erzählt. Als Halt. Als Trauerhilfe. Für später. Für immer.



**Familienhörbuch**  
Alles, was eine Stimme hat, überlebt

Machen Sie Ihre Spende  
zu einer Stimme, die bleibt.





SOS  
KINDERDORF

# Tausche Alleinsein gegen Knuddeln

Auch in Deutschland brauchen Kinder unsere Hilfe. Mit einer Patenschaft schenken Sie eine bessere Zukunft.

[www.sos-kinderdorf.de/patenschaft](http://www.sos-kinderdorf.de/patenschaft)

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE51 3702 0500 7840 4636 24

BIC BFSWDE33XXX

